

Stadt Einbeck



1. Nachtragssatzung

zur Satzung der Stadt Einbeck über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattung und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kreiensen (Abwasserabgabensatzung Kreiensen)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetzes und des § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 03.06.2015 folgende 1. Nachtragssatzung zur Abgabensatzung Kreiensen vom 01.10.2013 beschlossen:

I.

§ 13 (Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis 3 m ³ /h	12,00 €/Monat
bis 6 m ³ /h	18,00 €/Monat
über 6 m ³ /h	24,00 €/Monat

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, wird die Grundgebühr für jeden Wasserzähler erhoben. Wasserzähler für Verbrauchsstellen, die keinen Abwasseranschluss haben, werden nicht berücksichtigt. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen, eigenen oder sonstigen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Grundgebühr wie bei einem Wasserzähler mit einer Nennleistung bis 3 m³ festgesetzt.

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Einbeck, den 3. Juni 2015

Stadt Einbeck

L. S.

gez.

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin